

Misshandlungsklassifikationssystem

Übersetzt und überarbeitet zur Anpassung an deutsche Verhältnisse im Rahmen des AMIS Projekts¹

Nach dem Englischen Original: „Maltreatment Classification System“ in Barnett, D., Manly, J.T. & Cicchetti, D. (1993). Defining child maltreatment: The interface between policy and research. In *Child Abuse, Child Development and Social Policy* (Eds. D. Cicchetti, S. Toth, pp. 7-73). Ablex: New Jersey

¹An der Übersetzung/ Überarbeitung beteiligte Mitarbeiter (vorläufige Liste):
Dr. phil. Lars White, Dr. rer. Med. Susan Sierau, Dr. phil. Andrea Michel, Jenny Horlich, Stefanie Dehmel, Dr. phil. Jan Keil, Dr. phil. Anna Andreas, Dr. rer. Med. Verena Evers, Ramona Rosendahl, Doreen Hoffmann & Prof. Dr. med. Kai von Klitzing und das gesamte AMIS Team in Rücksprache mit Prof. Jody Todd Manly, Ph.D.

Bitte beachten: Bei eingekastelten Abschnitten und Fußnoten handelt es sich im Zuge des AMIS Projekts vorgenommene Ergänzungen bzw. Anpassungen des ursprünglichen Kodiersystems durch die o.g. Personen

VERSION 1.1 mit Veränderungen

Wichtig: Das vorliegende Kodiersystem ist am ehesten dem entwicklungspsychopathologischen Forschungsbereich zuzuordnen und kann im Sinne einer Risikoanalyse zwecks Prognose des kindlichen Entwicklungsverlaufs herangezogen werden. Es erhebt dabei aber keineswegs den Anspruch einer fächerübergreifenden Gültigkeit oder gar den Anspruch eine Misshandlungsdefinition im juristischen Sinne zu ersetzen (für eine ausführliche Diskussion, siehe White, Bracher, Weil, Schött, von Klitzing, & Keil, in Begutachtung, *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*).



Kodierungssystem für Akteneintragungen des Jugendamtes und Interviews zwecks Operationalisierung von Subtypen und Schweregraden

1. Subtyp

KM	körperliche Misshandlung	S. 3
SM	sexueller Missbrauch	S. 6
KV (MV)	körperliche Vernachlässigung (mangelnde Versorgung)	S. 8
KV (MB)	körperliche Vernachlässigung (mangelnde Beaufsichtigung)	S. 13
EM	emotionale Misshandlung	S. 17
MRE	moralisch-rechtlich-erzieherische Misshandlung	S. 22
BM	bildungsbezogene Misshandlung	S. 23

2. Entwicklungsperiode

- a. Säuglingsalter (Geburt – bis unter 18 Monate)
- b. Kleinkindalter (18 Monate – bis unter 3 Jahre)
- c. Vorschulalter (3 – bis unter 6 Jahre)
- d. frühe Schulzeit (6 – bis unter 8 Jahre)
- e. spätere Schulzeit (8 – bis unter 13 Jahre)
- f. Jugendalter (13+ Jahre)

3. Täter

KM	(biologische / Adoptiv-) Kindsmutter
KV	(biologischer / Adoptiv-) Kindsvater
SM	Stiefmutter
SV	Stiefvater
GM	Großmutter
GV	Großvater
WV	weibliche Verwandte
MV	männlicher Verwandter
WB	weibliche Bekannte
MB	männlicher Bekannte
FR	Fremder (Täter ist bekannt, war aber der Familie bis dahin unbekannt)
UN	Unbekannter (Täter konnte nicht bestimmt werden)

4. Häufigkeit in einer Entwicklungsperiode

1	Akut	einmaliges Auftreten
2		weniger als 50% der Tage einer Entwicklungsperiode
3	Chronisch	mehr als 50% der Tage einer Entwicklungsperiode

Subtyp: Körperliche Misshandlung – KM

Körperliche Misshandlung *liegt dann vor, wenn eine Bezugsperson oder ein verantwortlicher Erwachsener¹ einem Kind eine körperliche Verletzung zufügt, die durch nicht akzidentelle / absichtliche oder fahrlässige Mittel² verursacht wurde.* Dies bezieht sich nicht auf kulturell zulässige körperliche Veränderungen wie beispielsweise Beschneidung und Ohrenpiercing.

Wenn ein Kind im Beisein der Mutter z.B. durch den Vater körperlich misshandelt wird, ist zunächst er „Haupt“-Täter³. Die Mutter kann jedoch ebenfalls als Mittäterin von körperlicher Misshandlung kodiert werden, wenn sie die Handlung unterstützt und sie ebenso gut selbst ausgeführt haben könnte, auch wenn sie in der konkreten Situation selbst nicht die Handlung ausgeführt hat (oder sie kann für Mangelnde Beaufsichtigung kodiert werden, wenn sie den Vater zum Kind lässt, obwohl er ein Umgangsverbot hat; ihr Nicht-Handeln wird jedoch nicht kodiert, wenn ihr Einschreiten sie oder das Kind in noch größere Gefahr gebracht hätte).

Es gibt Situationen, in denen der Unterschied zwischen Körperlicher Misshandlung und sonstigen Subtypen nicht eindeutig ist. Die folgenden Kriterien sollen dem Kodierer als Leitfaden zur Unterscheidung dienen.

- Körperliche Freiheitsberaubung wird i. d. R. unter emotionaler Misshandlung subsumiert. In Fällen, in denen ein Kind körperliche Verletzungen erleidet während die Eltern versuchen das Kind zu fixieren (z.B. Fixationsmale bzw. Striemen), würde die Verletzung selbst als Körperliche Misshandlung sowie die Freiheitsberaubung als Emotionale Misshandlung gewertet werden.
- Sofern die Bezugsperson das Kind ohne körperliche Berührung bedroht, würde dies statt als Körperliche eher als Emotionale Misshandlung betrachtet werden. Zur genaueren Einschätzung sei auf die Skala zur Emotionalen Misshandlung verwiesen.
- Körperliche Verletzungen (z.B. vaginale oder rektale Einrisse), die als direkte Folge einer sexuellen Handlung entstehen, werden ausschließlich als Sexueller Missbrauch kodiert. Andere Verletzungen, die mit Geschlechtsverkehr einhergehen können, bei denen der Versuch unternommen wird, ein Kind zu sexuellen Handlungen zu zwingen (z.B. durch Schläge, Verbrennungen) werden als Körperliche Misshandlung und Sexueller Missbrauch kodiert.

Nicht kodiert

- Eine einmalige Ohrfeige.⁴
- Einmaliges an den Haaren ziehen ohne körperliche Spuren (z.B. keine Haare ausgerissen, keine Rötungen).
- Die Bezugsperson hält das Kind so stark fest, dass es wehtut, jedoch ohne Spuren zu hinterlassen.
- Kind wird von nicht bekannter Person (keine Bezugsperson) zusammengeschlagen.

¹ Unter Bezugspersonen sind dann auch Geschwisterkinder zu fassen, wenn sie (a.) 12 Jahre oder älter sind, und (b.) ein deutlicher Altersabstand (mind. 5-6 Jahre) zum Kind in Frage besteht. Babysitter können gleichermaßen als Bezugspersonen bewertet werden gesetzt sie liegen über besagter Altersgrenze. Handlungen, die von Peers oder gleichaltrigen Geschwisterkindern ausgehen, können nur im Falle des sexuellen Missbrauchs als Misshandlung gewertet werden.

² nicht durch einen Unfall herbeigeführt (absichtliche oder fahrlässige Schädigung)

³ Um sich mit diesem Kodiersystem klar von juristischen oder forensischen Entscheidungsprozessen abzugrenzen, sowie zwecks Anerkennung intergenerationaler Prozesse (d.h. Täter sind häufig selbst Opfer gewesen), empfehlen wir den Täterbegriff mit großer Zurückhaltung zu gebrauchen und ggf. durch „Ausführende“ bzw. „Beteiligte“ zu ersetzen.

⁴ Im juristischen Sinne handelt es sich hierbei hierzulande selbstverständlich um ahndungswürdige Handlungen von Bezugspersonen, die keines bagatellisiert werden sollen.

Schweregrad 1

- Das Schlagen der Bezugsperson auf den Körper des Kindes hinterließ geringfügige Verletzungsspuren / -male; es wurden keine Verletzungen an Hals oder Kopf verzeichnet.
- Es wurde gemeldet, dass die Bezugsperson das Kind geschlagen hat; es liegen keine weiteren Informationen vor.
- Das Kind wies Verletzungen auf, deren Ursache nachweislich nicht als unfallbedingt dokumentiert wurde.
- Die Einzelheiten der Meldung / Dokumentation waren nicht stichhaltig genug, um eine höhere Einstufung zu rechtfertigen.
- Die Bezugsperson wurde gemeldet, weil sie das Kind mit der flachen Hand versohlt oder verhauen hat, was in den meisten Fällen mutmaßlich nur geringfügige Verletzungsspuren / Male auf oder unterhalb der Schulter hinterlässt.
- Die Bezugsperson schlug das Kind am Kopf, was das Kind ängstigte, jedoch keine Spuren (Hämatom, Beule o.ä.) hinterließ.

Beispiele:

- Das Kind zog sich ein Hämatom am Arm zu nachdem es mit der flachen Hand geschlagen wurde.
- Das Kind bekam Angst, weil es einen heftigen Klaps auf den Hinterkopf bekam und dabei auf den Tisch schlug. Es entstanden keine Verletzungsspuren.
- Die Bezugsperson hebt das junge Kind im Vorschulalter auf Tischhöhe hoch und lässt es fallen, so dass blaue Flecken auf dem Po entstehen.
- Schläge auf den Hintern, die keine Spuren hinterlassen.

Schweregrad 2

- Die Bezugsperson hinterlässt aufgrund eines Vorkommnisses zahlreiche oder nicht geringfügige Verletzungsspuren auf dem Körper des Kindes.
- Die Bezugsperson versohlte das Kind mit einem Gegenstand⁵, der mutmaßlich Verletzungsspuren / Male unterhalb der Schultern zur Folge hatte (z.B. mit einer Haarbürste, einem Gürtel, einem Kabel).
- Die Bezugsperson trat bzw. schlug das Kind mit der Faust, was zu Verletzungsspuren / Malen unterhalb des Halses führte.

Beispiele:

- Infolge von Versohlung mit einem Gürtel wurden Hämatome auf dem Gesäß des Kindes verzeichnet.
- Das Kind zog sich Striemen auf dem Rücken zu, nachdem es mit einer Haarbürste geschlagen wurde.
- Das Kind erhielt Prügel mit einem Kabel, was zu zahlreichen Striemen führte, die jedoch nicht medizinisch versorgt werden mussten.

Schweregrad 3

- Die Bezugsperson hinterlässt Verletzungsspuren / Male am Kopf, am Gesicht oder am Hals des Kindes (z.B. ein blaues Auge).
- Das Versohlen des Kindes mit einem Gegenstand (z.B. Haarbürste, Gürtelschnalle) hinterlässt geringfügige Verletzungsspuren / Male im Bereich des Kopfes oder Halses und

⁵ Hier erfolgte eine Anpassung der US-Fassung an die erzieherischen Gepflogenheiten in Deutschland, da in den USA das Schlagen von Kindern mit Gegenständen (z.B. Paddle, Gerte, Gürtel) üblicher ist und im Original mit einer 1 kodiert wird. Für Deutschland wurde sich auf eine Kodierung mit 2 geeinigt, wenn das Kind mit einem Gegenstand geschlagen wurde und Verletzungen erlitt, die jedoch NICHT medizinisch behandlungsbedürftig waren. Andernfalls würde eine höhere Kodierung in Betracht gezogen.

/ oder beträchtliche Verletzungen unterhalb der Schultern, die eine medizinische Behandlung (z.B. Wunden, die genäht oder anderweitig geringfügig ärztlich versorgt werden müssen) erforderlich machen.

- Der rabiante Umgang der Bezugsperson mit dem Kind hat beträchtliche Schrammen / Beulen / Striemen / blaue Flecken oder kleinere Verletzungen zur Folge (z.B. Wunden, die genäht oder anderweitig geringfügig ärztlich versorgt werden müssen).
- Die Bezugsperson hinterlässt geringfügige Verbrennungen am Körper des Kindes (z.B. geringfügige Abdrücke einer Zigarette).

Beispiele:

- Nachdem die Eltern das Kind anpackten / ergriffen, hinterließen sie einen Handabdruck am Hals.
- Das Kind zog sich ein blaues Auge zu, als es ins Gesicht geschlagen wurde.
- Kleine runde Verletzungsspuren / Male auf den Händen des Kindes wurden als Zigarettenabdrücke identifiziert.
- Das Kind wurde von der Bezugsperson mit einem Stock geschlagen, was Wunden hinterließ, die medizinisch versorgt werden mussten.

– Die Bezugsperson schlägt das Kind, was Nasenbluten nach sich zieht

Schweregrad 4

- Die Bezugsperson schlug das Kind mit einem Gegenstand (z.B. einem Baseballschläger, einem Telefon), wodurch es beträchtliche Verletzungen erlitt (z.B. mittelstarke Verletzungen, Verbrennungen zweiten Grades, Frakturen / Knochenbrüche oder Gehirnerschütterungen) oder sie warf das Kind gegen eine Wand, aber die Versorgung der Verletzungen machte laut der zugänglichen medizinischen Information keinen Krankenhausaufenthalt erforderlich.
- Die Bezugsperson versuchte das Kind zu würgen oder zu ersticken, aber es wurde keine notärztliche Versorgung benötigt.
- Die Bezugsperson hinterlässt auf dem Körper des Kindes beträchtliche Brandwunden (zweiten Grades), die jedoch keinen Krankenhausaufenthalt erforderlich machten.
- Die Bezugsperson verursachte eine Verletzung, die einer Versorgung im Krankenhaus, wie der Behandlung in der Notaufnahme bis zu einem Aufenthalt von 24 h, bedurfte (z.B. Stiche, Frakturen / Knochenbrüche, nicht geringfügige Verstauchungen).

Beispiele:

- Das Kind wurde mit einem mit Nägeln gespickten Brett geschlagen. Dabei zog es sich Schrammen und Schnittverletzungen zu.
- Das Kind wurde die Treppe hinunter gestoßen und zog sich dabei eine Armfraktur zu
- Das Kind wurde von den Eltern schwer verbrannt und in der Notaufnahme behandelt.

Schweregrad 5

- Die Bezugsperson verursachte eine Verletzung des Kindes, die einen Krankenhausaufenthalt erforderte (z.B. schwere / mehrere Verletzungen, innere Verletzungen) und / oder dauerhafte körperliche Schäden bzw. Entstellungen / Deformierungen (z.B. daraus resultierende / darauf zurückzuführende Hirnschädigungen, schwere Narben, Lähmungen).
- Die Bezugsperson verursachte eine schwerwiegende Verletzung.

Beispiele:

- Das Kind wurde in Brand gesetzt, was zu schweren Verletzungen führte und dauerhafte Entstellungen nach sich zog.
- Das Kind wurde aufgrund von inneren Verletzungen und Hinweisen auf ein Schütteltrauma eine Woche lang im Krankenhaus behandelt.

Subtyp: Sexueller Missbrauch – SM
--

Sexueller Missbrauch *liegt bei jeglichem stattgefundenen sexuellen Kontakt oder dem Versuch eines sexuellen Kontaktes zwischen dem Kind und einer Bezugsperson oder einem anderen verantwortlichen Erwachsenen zu deren sexueller Befriedigung oder finanziellem Nutzen vor.* In Fällen von sexuellem Missbrauch, bezieht sich „Bezugsperson“ bzw. „verantwortlicher Erwachsener“ auf ein Familienmitglied oder einen Freund, der eine Beziehung zu dem Kind hat oder sich in einer Autoritätsposition gegenüber dem Kind befindet (z.B. Babysitter).

Für SM werden auch Fremde sowie (ältere) Geschwister als Täter kodiert.

Da dieses Verfahren lediglich die Akten des Jugendamts auswertet, können zusätzlich Fälle von sexuellem Missbrauch existieren, die sich nicht in diesen Akten befinden. So werden beispielsweise Fälle von sexuellem Missbrauch, die außerhalb der häuslichen Umgebung stattgefunden haben und nicht von Familienmitgliedern begangen wurden, typischerweise ausschließlich durch Strafgerichte untersucht, weshalb sie manchmal nicht in der Akte vorzufinden sind.

Es sollte jegliche relevante Information, die in Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch steht, bewertet werden. Untersucher sollten sich dieser Schwierigkeit bewusst sein und wir fordern sie zur Nutzung zusätzlicher Methoden zum Explorieren außer-familiärer Misshandlung auf, die nicht durch Akten des Jugendamts zugänglich gemacht werden können.

- Es ist zu beachten, dass Bezugspersonen bei ihren Versuchen mit einem Kind eine sexuelle Handlung zu vollziehen, körperliche oder psychische Nötigung anwenden können. Fälle, in denen die Bezugsperson ein Kind verbal bedroht, um es zu einer sexuellen Handlung zu nötigen, würden als Emotionale Misshandlung und als Sexueller Missbrauch kodiert werden.
- Wie oben unter Körperlicher Misshandlung beschrieben, werden körperliche Verletzungen, die sich als direkte Folge von sexuellen Handlungen ereignen (z.B. vaginale oder rektale Einrisse), lediglich als Sexueller Missbrauch kodiert. Andere Verletzungen, die mit dem Versuch, ein Kind zu einer sexuellen Handlung zu zwingen bzw. mit Geschlechtsverkehr einhergehen können, werden unter Körperlicher Misshandlung und Sexuellem Missbrauch kodiert.

Schweregrad 1

- Die Bezugsperson setzt das Kind eindeutigen sexuellen Stimulationen oder Aktivitäten aus, auch wenn das Kind nicht direkt in das Geschehen involviert wird.

Beispiele:

- Das Kind wird durch die Bezugsperson pornografischen Materialien ausgesetzt.
- Die Bezugsperson unternimmt keinen Versuch zu verhindern, dass das Kind sexuellen Aktivitäten ausgesetzt wird.
- Die Bezugsperson bespricht sexuelle Themen explizit in Gegenwart des Kindes in nicht-pädagogischer Weise. Die nicht-pädagogischen Diskussionen sexueller Themen beinhalten anschauliche Beschreibungen der elterlichen sexuellen Aktivitäten oder Phantasien in Anwesenheit des Kindes. Es ist kein Bemühen erkennbar, das Kind von solchen Darstellungen / Diskussionen fernzuhalten.

Schweregrad 2

- Die Bezugsperson fordert das Kind direkt zum sexuellen Kontakt auf.
- Die Bezugsperson präsentiert dem Kind seine Genitalien zwecks eigener sexueller Befriedigung oder in der Absicht das Kind sexuell zu stimulieren.

Beispiele:

- Die Bezugsperson fordert das Kind zu sexuellen Handlungen auf, dabei kommt es

jedoch zu keinem Körperkontakt.

- Die Bezugsperson nötigt das Kind ihm beim Masturbieren zuzusehen.
- Kind wehrt sich gegen versuchte sexuelle Kontakte (z.B. tritt Angreifer in den Genitalbereich).

Schweregrad 3

- Die Bezugsperson verwickelt das Kind in gegenseitige sexuelle Berührungen oder bringt das Kind dazu die Bezugsperson zu deren sexueller Befriedigung zu berühren.
- Die Bezugsperson berührt das Kind zur sexuellen Befriedigung.

Beispiele:

- Die Bezugsperson liebkost das Kind zur sexuellen Befriedigung.
- Die Bezugsperson nötigt das Kind zur gegenseitigen Masturbation.

Schweregrad 4

- Die Bezugsperson unternimmt den Versuch das Kind körperlich zu penetrieren oder penetriert es tatsächlich. Dies beinhaltet den Geschlechtsakt, oralen oder analen Verkehr bzw. jegliche andere geschlechtsaktähnliche sexuelle Handlung.

Beispiele:

- Die Bezugsperson belästigt das Kind.
- Die Bezugsperson hat mit dem Kind Geschlechtsverkehr oder versucht es.
- Das Kind leidet an einer Geschlechtskrankheit. Es sind keinerlei Informationen bezüglich des sexuellen Kontaktes bekannt.
- Die Mutter hat Oralverkehr mit ihrem Sohn.

Schweregrad 5

- Die Bezugsperson hat Geschlechtsverkehr mit dem Kind oder andere Formen der sexuellen Penetration des Kindes erzwungen.
- Zwang schließt den Gebrauch einer manuellen oder mechanischen Fixierung zum Zweck des Vollzugs einer sexuellen Handlung am Kind mit ein. Zwang (im Sinne von Gewalt) umfasst ebenfalls den Gebrauch von Waffen, körperliche Gewalt und physische Überwältigung des Kindes, insbesondere um das Kind zu einer sexuellen Handlung zu zwingen. Es ist zu beachten, dass körperliche Misshandlung zusätzlich zu Sexuellem Missbrauch kodiert werden kann, beispielsweise in Fällen von kindlicher Verletzung infolge roher Gewalt und nicht als direkte Folge von sexueller Penetration.
- Die Bezugsperson bietet das Kind zur Prostitution an. Dies beinhaltet die Verwicklung des Kindes in Pornografie sowie die Erlaubnis, die Befürwortung oder den Zwang des Kindes zum Geschlechtsverkehr mit anderen Erwachsenen.

Beispiele:

- Die Bezugsperson fesselt das Kind ans Bett und vergewaltigt es. (Es ist zu beachten, dass Emotionale Misshandlung ebenfalls kodiert wird.)
- Die Bezugsperson zwingt das Kind zum Geschlechtsverkehr bzw. zu oralem oder analem Verkehr oder jeglicher anderer geschlechtsaktähnlicher sexueller Handlung.
- Die Bezugsperson nötigt das Kind sich an pornografischen Filmaufnahmen zu beteiligen.
- Die Bezugsperson animiert einen oder mehrere andere Partner, sexuelle Handlungen am Kind zu vollziehen.

Subtyp: Körperliche Vernachlässigung (Mangelnde Versorgung) – KV (MV)

Körperliche Vernachlässigung bzw. Mangelnde Versorgung *wird kodiert, wenn eine Bezugsperson oder ein verantwortlicher Erwachsener das Sicherstellen eines Minimums an Fürsorge hinsichtlich der Erfüllung körperlicher Bedürfnisse des Kindes versäumt*. Liegt das Familieneinkommen unterhalb der Armutsgrenze befinden wird körperliche Vernachlässigung kodiert, sofern die körperlichen Bedürfnisse des Kindes nicht erfüllt werden, da die Eltern Sozialleistungen nicht in Anspruch nehmen oder deren Bezug sicherstellen. Beispielsweise sind Eltern außerstande Lebensmittel für ihre Kinder zu besorgen; jedoch haben sie nicht die notwendigen Schritte veranlasst, um entsprechende Sozialleistungen zu beantragen / zu beziehen (ggf. auch Lebensmittelmarken) oder sich um alternative Nahrungsquellen zu bemühen.

Mangelnde Versorgung schließt die fehlende Befriedigung der körperlichen Bedürfnisse des Kindes in einem der folgenden Bereiche ein:

1. Versorgung des Kindes mit geeigneter **Nahrung**
2. Gewährleistung, dass das Kind über saubere, wetterentsprechende **Kleidung** verfügt und ihm Bewegungsfreiheit ermöglicht,
3. Bereitstellung eines **geeigneten Wohnraums**,
4. eine adäquate **medizinische, zahnärztliche und psychologische Versorgung**, sowie
5. Sicherstellung der einem Kind angemessenen **Hygiene**.

Ähnlich den anderen Schweregradskalen, ist die 5-fache Abstufung Mangelnder Versorgung darauf ausgelegt, ein hilfreichen Leitfaden bei der Beurteilung der Schwere der Auswirkung der Vorkommnisse auf die kindliche Entwicklung zu sein. Doch wie bei jedem Subtyp von Misshandlung wird es Vorfälle geben, die so speziell sind, dass sie vom Kodierer ein höheres Rating verlangen, als durch den Leitfaden des Systems angezeigt wird.

- Beispielsweise das Unterlassen seitens der Eltern eine Behandlung niedriger bis mittlerer Bleiwerte im des kindlichen Blutes zu erwirken, wäre typisch für die Vergabe der Kodierung 3. Weist das Kind dagegen extrem hohe Bleiwerte auf, die aufgrund elterlicher Vernachlässigung unbehandelt bleiben, könnte eine 4 oder 5 erwogen werden, abhängig von der Schwere der Schädigung des Kindes⁶. Im Zweifelsfall sollten sich Kodierer allgemein am Leitfaden des Systems orientieren.
- Lediglich dann, wenn sich eine Situation eindeutig jenseits des Beispiels befindet, sollte der Kodierer den Schweregrad anpassen.

Nicht kodiert

- Mutter konsumiert Alkohol oder Drogen während der Schwangerschaft, von der sie zu dem Zeitpunkt noch nichts weiß oder sie dachte, dass sie nicht schwanger werden kann.
- Mutter konsumiert nach Verordnung des Arztes in der Schwangerschaft Ersatzdrogen.
- Mutter raucht während der Schwangerschaft.
- Die Mutter konsumiert wenige Mengen Alkohol während der Schwangerschaft (z.B. ein Glas Wein, nach Rücksprache mit Arzt).

⁶ Da U-Untersuchungen in Deutschland i.d.R. keine Dokumentation von Bleiwerten umfassen, soll dieses Beispiel nur der Veranschaulichung dienen. Es gilt allgemein, dass dieses Item dann kodiert wird, wenn vom Elternteil eine objektiv gebotene oder vom Kind gewünschte ärztliche Behandlung verweigert wird (z.B. Korrektur einer Sehschwäche anhand einer Brille).

Schweregrad 1

- Die Bezugsperson gewährleistet nicht, dass zu den Hauptmahlzeiten Nahrungsmittel verfügbar sind. Das Kind (unter 10 Jahre alt) hatte des Öfteren die eigene Mahlzeit bereitzustellen und / oder erhält aufgrund der elterlichen Vernachlässigung gelegentlich kein Essen.
- Die Bezugsperson versäumt das Kind mit sauberer und passender Kleidung zu versorgen (z.B. die Kleidung ist zu klein, sodass sie Bewegungen einschränkt oder zu groß, sodass das Kind öfters stolpert oder Schwierigkeiten hat sie anzubehalten).
- Die Bezugsperson bemüht sich nicht das Haus sauber zu halten. Der Abfall wurde nicht beseitigt, das Geschirr ist mit Speiseresten beschmutzt und der Fußboden sowie andere Oberflächen sind stark verschmutzt. Ein unangenehmer, vom Abfall ausgehender Geruch durchdringt den Wohnbereich.
- Die Bezugsperson versäumte mehrere Arzt- oder Zahnarzttermine des Kindes und erschien häufig nicht zu beim Arzt oder Zahnarzt zu Vorsorgeuntersuchungen (z.B. „U-Untersuchungen“, Kontrolluntersuchungen). Die Bezugsperson sorgt nicht dafür, dass das Kind zum Arzt oder ins Krankenhaus gebracht wird, um adäquate Schutzimpfungen⁷ vornehmen zu lassen und medizinisches Personal hat Betroffenheit darüber geäußert.
- Die Bezugsperson schenkt leichten Verhaltensproblemen, die von Fachkräften oder Laien geäußert wurden, keine Beachtung (z.B. das Kind weist gewisse Symptome auf, zeigt jedoch nur vergleichsweise leichte Beeinträchtigungen innerhalb sozialer oder schulischer Tätigkeiten).
- Die Bezugsperson bemüht sich nicht das Kind sauber zu halten. Die Bezugsperson badet das Kind und / oder wäscht ihm sehr selten das Haar. Das Kind putzt sich nur selten oder gar nicht die Zähne und Anzeichen von Karies oder Verfärbungen sind offensichtlich.

Beispiele:

- Ein 9-jähriges Kind bereitet mehrmals pro Woche das Essen zu, da die Bezugspersonen schlafen.
- Das Kind trägt ständig Kleidung, die so klein ist, sodass Bewegungen einschränkt sind.
- Die Bezugsperson hat es versäumt, trotz Aufforderung zum Elternabend zu erscheinen oder auf die Briefe, die nach Hause geschickt werden zu reagieren.
- Das Kind ist unsauber und hat häufig verfilztes Haar.
- Die Kleidung ist schmutzig und riecht nach Urin.
- Die Bezugsperson sorgt nicht dafür, dass das Kind regelmäßig in die Kita geht, wo ein vorhandener Förderbedarf abgedeckt wird.

Schweregrad 2

- Die Bezugsperson sorgt nicht dafür, dass einige Lebensmittel verfügbar sind. Im Haus befindet sich häufig keinerlei Nahrung und zwei oder mehr aufeinanderfolgende Mahlzeiten bleiben 2-3 Mal pro Woche aus. Die Bezugsperson ernährte das Kind für 24 Std. nicht.
- Die Bezugsperson stattet das Kind nicht mit wetterentsprechender Kleidung aus (z.B. leichte Kleidung im Winter).
- Die Bezugsperson ist sich dessen bewusst, dass das Haus von Kakerlaken oder anderem Ungeziefer befallen ist und hat nicht versucht, die Bedingungen zu verbessern.
- Die Bezugsperson sorgt nicht für eine angemessene Schlafgelegenheit für das Kind (z.B. gibt es keine Betten oder Matratzen oder die Matratzen sind schmutzig und mit Urin oder

⁷ Diese Situation wird als 1 gewertet, obwohl es in Deutschland keine Impfpflicht mehr gibt. Diese Fälle sollen auf Fahrlässigkeit der Bezugsperson zurückführbar sein. Ausgenommen sind daher Fälle, bei denen sich Bezugspersonen bewusst gegen eine Impfung (z.B. aufgrund gesundheitlicher Risiken) entschieden haben.

anderen Substanzen durchnässt, welche die Ausbreitung von Schimmel oder Mehltau fördern).

- Die Bezugsperson bemüht sich um medizinische Versorgung, aber führt medizinische Empfehlungen bei einer geringfügigen Erkrankung oder Infektion nicht durchgängig zu Ende (z.B. verordnetes Medikament wird bei einer schwachen Infektion nicht verabreicht, chronischer Kopflausbefall wird nicht behandelt).
- Die Bezugsperson wechselt die Windel des Kindes nur selten, häufig werden schmutzige Windeln für mehrere Stunden anbehalten, was zu Windelausschlag führt.

Beispiele:

- Ein Kind ging mehrere aufeinanderfolgende Tage nur eine dünne Jacke tragend und ohne Mütze oder Handschuhe zur Schule. Die Temperatur betrug durchschnittlich – 4 Grad Celsius.
- Ein Sozialarbeiter hat das zu Hause mehrere Male aufgesucht als keine Lebensmittel verfügbar waren. Die Kinder berichten, dass sie 2-3 Mal pro Woche kein Mittag- oder Abendessen bekommen.
- Beim Kind wurde eine Ohrenentzündung diagnostiziert, aber die Eltern führen die Verabreichung der verschriebenen Antibiotika nicht zu Ende.

– Das Kind ist psychisch auffällig, was zu deutlichen Beeinträchtigungen im schulischen und sozialen Bereich führt. Die Bezugsperson sorgt dennoch nicht für eine Abklärung (z.B. bzgl. der geeigneten Schulform).

Schweregrad 3

- Die Bezugsperson sorgt nicht für regelmäßige Mahlzeiten, wodurch ein Muster von häufig ausgefallenen Mahlzeiten aufrechterhalten wird; mindestens vier oder mehr von wenigstens zwei aufeinanderfolgenden Mahlzeiten pro Woche sind für das Kind nicht verfügbar.
- Die Bezugsperson kümmert sich nicht um angemessene Lebensmittelvorräte für die Familie. Beispielsweise beantragt oder erhält sie keine Sozialleistungen, was zum Verlust der Wohnstätte oder Minderung der finanziellen Unterstützung für sieben Tage oder mehr führt.
- Die Bezugsperson bemüht sich nicht um medizinische Behandlungen mittelschwerer medizinischer Probleme oder führt diese nicht zu Ende (z.B. die Bezugsperson folgt nicht den Präventivmaßnahmen für ein chronisches Herzleiden oder mäßig erhöhte Bleiwerte im Blut bleiben unbehandelt⁸) oder die Bezugsperson verabreicht Medikamente ohne vorherige ärztliche Konsultation (z.B. die Bezugsperson gibt dem Kind ohne die Konsultation eines Arztes schwache Beruhigungsmittel um es zu bändigen).
- Die Bezugsperson führt eine Behandlung oder ein Behandlungsprogramm bei einer diagnostizierten psychischen oder Verhaltensstörung nicht zu Ende. Diese Erkrankung beeinträchtigt die Fähigkeit des Kindes entwicklungsgemäße Beziehungen zu Gleichaltrigen aufzubauen oder schulische Strategien zu entwickeln.
- Die Bezugsperson behält eine relativ / weitgehend unhygienische Lebenssituation bei, in der vielfach verdorbenes Essen oder Abfall vorhanden ist und / oder der Befall von Ratten bzw. Ungeziefer extrem ist und nicht bekämpft wird. Die angehende Mutter gefährdet die Gesundheit ihres ungeborenen Kindes durch den Konsum von Alkohol oder Drogen während der Schwangerschaft, aber es ist KEIN fetales Alkohol- oder Drogensyndrom (Alkoholembryopathie) feststellbar.

⁸ Da eine Bestimmung der Bleiwerte in Deutschland üblicherweise nicht im Rahmen der U-Untersuchungen vorgenommen wird, soll das Beispiel ausschließlich der Veranschaulichung dienen. Allgemein werden Situationen kodiert, in denen einheitlichen ärztlichen Empfehlungen nicht nachgekommen bzw. ärztliche Folgetermine nicht eingehalten werden.

Beispiele:

- Die Kinder werden nicht regelmäßig gefüttert. Sie versäumten innerhalb der letzten Monate durchschnittlich vier Mal pro Woche zwei aufeinanderfolgende Mahlzeiten.
- Die Wohnstätte der Familie wurde zwangsgeräumt, da die Eltern keine geeigneten Maßnahmen ergriffen, um Sozialleistungen zu erhalten und traf keine Vorkehrungen um sich Geld zu leihen oder Ratenzahlungen zu vereinbaren. Die Familie ist nicht in der Lage für zwei Wochen stabile Lebensumstände zu schaffen.
- Die Mutter war während der Schwangerschaft mehrmals alkoholisiert.
- Das Kind kam mit einer infizierten Schnittwunde zur Schule. Trotz Empfehlung medizinischer Fachkräfte / des Schulpersonals, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, blieb diese weiterhin unbehandelt.
- Ein Sozialarbeiter besuchte die Familie mehrfach zu Hause und jedes Mal herrschten dort chaotische Lebensumstände. Schmutziges Geschirr und verdorbenes Essen waren über den ganzen Küchentisch, die Arbeitsfläche und das Spülbecken verteilt. In der Nähe der Eingangstür wurden Ratten bei der geöffneten Mülltonne gesehen.
- Das Kind ist psychisch auffällig und befindet sich in einem Behandlungsprogramm. Die Bezugsperson hat das Kind seit 6 Wochen nicht zur Behandlung gebracht.
- Drogenabhängige Bezugsperson schläft mehrere Tage beinah durch und kann sich in der Zeit nicht um das junge Kind im Vorschulalter kümmern.
- Das Kind ist nicht krankenversichert.
- Die Familie lebt in viel zu beengtem Wohnraum als Gäste ohne Mietvertrag.

Schweregrad 4

- Die Bezugsperson hat keine Vorkehrungen für eine angemessene Unterkunft getroffen (z.B. die Bezugsperson hat sich nicht um eine Heizung für den Winter gekümmert; die Familie lebt in einem Auto, weil keine alternative Wohnstätte verfügbar war). Die Situation hält über einen längeren Zeitraum an.
- Die Bezugsperson vernachlässigt die Wohnsituation so, dass die Lebensumstände extrem ungesund sind (z.B. Fäkalien und Urin befinden sich in den Wohnbereichen).
- Die Bezugsperson bemüht sich nicht um medizinische Behandlungen von möglicherweise lebensbedrohlichen Erkrankungen oder Beeinträchtigungen oder befolgt diese nicht (z.B. das Kind wird mit schweren Blutungen, Verbrennungen dritten Grades oder einer Schädelfraktur nicht in die Notaufnahme gebracht).
- Die Bezugsperson hat das Kind derartig dürrig ernährt, dass es nicht entwicklungsgemäß zunimmt oder wächst. Das fehlende bzw. nicht erwartungsgemäße Wachstum ist nicht auf feststellbare organische Faktoren zurückzuführen.

Beispiele:

- Die Kinder leben in einem ungeheizten zu Hause, da es die Eltern versäumt haben für eine benutzbare Heizung zu sorgen. Die Kinder kamen im Winter mit Erfrierungen zur Schule.
- Das Kind wurde von einem Auto angefahren, zog sich dabei einen Knochenbruch und mehrere Schnitte und Prellungen zu. Das Kind kam über Schmerzen klagend zur Schule und berichtete, dass die Eltern es nicht ins Krankenhaus bringen wollten.

Schweregrad 5

- Die Bezugsperson hat das Kind mit einer derartig dürrigen Ernährung oder Pflege versorgt, dass bei ihm körperliche Folgeerscheinungen wie beispielsweise Gewichtsverlust, Unterernährung oder nicht-organische schwerwiegende Gedeihstörungen eingetreten sind.
- Die Mutter hat während der Schwangerschaft Alkohol oder Drogen in einem Ausmaß zu

sich genommen, dass das Kind mit einem fetalen Alkoholsyndrom (Alkoholembryopathie) oder einer kongenitalen Drogenabhängigkeit geboren wurde.

- Die Bezugsperson hat eine derartig schwerwiegende Unachtsamkeit gegenüber den gesundheitlichen Bedürfnissen des Kindes gezeigt, dass das Kind daraufhin verstarb oder sich aufgrund dessen eine dauerhafte Behinderung zuzog (z.B. massive Hungersnot oder Flüssigkeitsmangel).
- Das Kind brachte Suizidgedanken zum Ausdruck, jedoch bemühte die Bezugsperson sich nicht um professionelle Hilfe, um die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten.

Beispiele:

- Zur Geburt ist das Kind heroinabhängig.
- Beim Kind wurde eine schwere Unterernährung / Gedeihstörung diagnostiziert.
- Die Bezugsperson war darüber informiert, dass das Kind Suizidgedanken geäußert hat, aber sie unternahm nichts um die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten.

**Subtyp: Körperliche Vernachlässigung (Mangelnde Beaufsichtigung)
– KV (MB)⁹**

Gegenwärtig ist die mangelnde Beaufsichtigung einer der am häufigsten berichteten Subtypen von Misshandlung; zugleich ist dieser Subtyp deshalb besonders uneindeutig, da keine klaren Kriterien bzw. Standards dahingehend existieren, was altersgerechte Beaufsichtigung beinhaltet.

In diesem System wird Mangelnde Beaufsichtigung *kodiert, wenn eine Bezugsperson oder ein verantwortlicher Erwachsener nicht die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen ergreift, um die Sicherheit des Kindes in Abhängigkeit der jeweiligen emotionalen und entwicklungsabhängigen Bedürfnisse des Kindes zu Hause und Außerhauses zu garantieren.*

Die Unterlassung der Bezugsperson, die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten, kann zum Einen die Duldung, dass das Kind gefährlichen Situationen ausgesetzt ist umfassen (z.B. dem Kind zu erlauben, in einer unsicheren Gegend zu spielen oder es dem Kind zu erlauben, mit jemandem mitzugehen, der bekanntermaßen einen gewalttätigen Hintergrund hat). Ebenso kann das *Versäumnis, ausreichende Vorkehrungen zu treffen, um diejenigen Umstände richtig einzuschätzen*, die die Sicherheit des Kindes gewährleisten, darunter fallen (z.B. es zu unterlassen, den persönlichen Hintergrund und die Kompetenzen einer Betreuungsperson einzuschätzen; die Unterlassung, den Aufenthaltsort des Kindes in Erfahrung zu bringen).

Es gibt **vier umfassende Bereiche**, welche von Bezugspersonen verletzt werden können, mittels derer sie die körperliche Sicherheit von Kindern gefährden¹⁰:

1. Beaufsichtigung: Eine Bezugsperson bzw. ein verantwortlicher Erwachsener unterlässt es zu gewährleisten, dass das Kind in sichere Aktivitäten involviert ist. Gemäß dieser Dimension ist die Wahrscheinlichkeit für mögliche Schädigungen umso größer, je länger das Kind unbeaufsichtigt ist. Deshalb muss der Schweregrad der Mangelnden Beaufsichtigung bei länger währenden Phasen inadäquater Beaufsichtigung heraufgesetzt werden.

Um die Bewertung des Ausmaßes im Falle Mangelnder Beaufsichtigung zu erleichtern, haben wir Angaben hinsichtlich ungefährer Zeitspannen inadäquater Beaufsichtigung gemacht. Diese sind jedoch eher als Richtlinien statt als strenge Regeln zu verstehen.

Es ist uns bewusst, dass diese Cutoff-Werte etwas willkürlich sind und dass exakte Zeitspannen meist nicht aus den Akten entnommen werden können. Dennoch sind wir der Ansicht, dass die Vorgabe von Zeitspannen ein notwendiger Schritt ist, um die Kodierungsentscheidung zu verdeutlichen und dadurch die Interrater-Reliabilität zu erhöhen.

2. Umgebung: Die Unterlassung zu gewährleisten, dass das Kind an einem sicheren Ort spielt. Diese Dimension ist von mangelnder Hygiene / medizinisch ungesunden Lebensumständen zu unterscheiden, welche im Abschnitt Körperliche Vernachlässigung / Mangelnde Versorgung“ behandelt wird. Im Falle der Mangelnden Beaufsichtigung bezieht sich Umgebung auf die Gefahren zuhause und außer Hauses, wie z.B. Glasscherben, ungesicherte Steckdosen, giftige Chemikalien, Schusswaffen.

3. Stellvertretende Betreuung: Die Unterlassung, eine angemessene Betreuung für das Kind zu organisieren, während die Bezugsperson abwesend oder geistig / körperlich nicht in der

⁹ Wir verwenden hier den Begriff der „mangelnden Beaufsichtigung“, da es sich hierbei nicht ausschließlich um rechtlich relevante Aspekte der Verletzung von Aufsichtspflicht handelt. Wie aus Fußnote 7 zu entnehmen, handelt es sich nicht um eine strenge Auslegung des Aufsichtsbegriffs.

¹⁰ In Absprache mit Dr. Manly, werden auch Fälle in denen eine fahrlässige Gefährdung (Endangerment) des Kindes durch / trotz anwesender Bezugspersonen entsteht (z.B. aufgrund einer fragwürdigen Gefahrenereinschätzung der Bezugsperson), dennoch als Mangelnde Beaufsichtigung bewertet (s. Beispiele).

Lage dazu ist. In dieser Hinsicht umschließt die Mangelnde Beaufsichtigung auch Situationen, in denen zusätzliche Beaufsichtigung nicht eingeholt wird, wenn Eltern nicht sicher stellen, dass mit der Beaufsichtigung beauftragte Personen fähig sind, das Kind angemessen zu betreuen, wenn die Bezugspersonen unfähig sind, die Sicherheit des Kindes adäquat zu bewachen, weil sie alkoholisiert sind oder Drogen genommen haben oder wenn die Bezugspersonen eine schwere psychiatrische Störung aufweisen, welche die angemessene Beaufsichtigung des Kindes äußerst unwahrscheinlich macht (z.B. die Bezugsperson hat Wahnvorstellungen oder Halluzinationen).

- 4. Entwicklungsabhängige Bedürfnisse:** Die Unterlassung, die entwicklungsabhängigen Bedürfnisse des Kindes wahrzunehmen, bspw. für eine adäquate Beaufsichtigung zu sorgen, um die Sicherheit des Kindes zu garantieren. Da im Allgemeinen die Folgen einer mangelnden Beaufsichtigung potentiell schwerer sind je jünger das Kind ist, sollte der gegenwärtige Entwicklungsstand des Kindes bei der Bewertung des Schweregrads der elterlichen mangelnden Beaufsichtigung beachtet werden.

Außerdem benötigen Kinder, die bekanntermaßen gefährliches, impulsives oder unreifes Verhalten aufweisen intensivere Betreuung und es sollte daher ein höherer Schweregrad vergeben werden, wenn sie unbeaufsichtigt gelassen werden. Zum Beispiel braucht ein Heranwachsender, der ein geringes Urteilsvermögen hat und impulsives und destruktives Verhalten zeigt, mehr Betreuung als die meisten Kinder des gleichen Alters. Es ist schwierig den Umfang an Betreuung zu quantifizieren, der in jeder Entwicklungsphase benötigt wird. Die angegebenen Beispiele bieten einen Leitfaden für den relativen Schweregrad, aber die im jeweiligen Fall zugänglichen Informationen müssen im Zusammenhang mit dem Alter und den entwicklungsabhängigen Bedürfnissen des Kindes betrachtet werden.

Zusammenfassung: Um den individuellen Schweregrad einzuschätzen ist Folgendes zu berücksichtigen: wie lange das Kind unbeaufsichtigt gelassen wurde, welche Gefahren in der physischen Umgebung des Kindes potentiell vorhanden waren, die Eignung der stellvertretenden Betreuungsperson und die entwicklungsabhängigen Bedürfnisse des Kindes.

Nicht kodiert

- Einmalige, unvorhersehbare Ereignisse, die potentielle Gefährdungen beinhalten (z.B. Kind klettert auf hohen Baum im Garten, Kind verlässt unbeaufsichtigt Wohnung während Bezugsperson schläft, Kind klettert auf Fensterbrett bei offenem Fenster).
- Kind im Vorschulalter schläft in einem gesicherten Hochbett.
- Kind ist vom Wickeltisch gefallen und hat eine Gehirnerschütterung (Bericht im Interview, in Akte würde es kodiert werden als MB 1).

Schweregrad 1

- Die Bezugsperson versäumt es, das Kind angemessen zu beaufsichtigen bzw. eine geeignete Aufsichts- / Betreuungsperson für kurze Zeiträume zu organisieren (weniger als 3 Stunden), bei *keiner unmittelbaren* Gefahrenquelle in der Umgebung.

Beispiele:

- Ein achtjähriges Kind wird einige Stunden am Tage allein gelassen.
- Vorschüler spielen am Nachmittag unbeaufsichtigt draußen oder werden nur von einem anderen achtjährigen Kind betreut. (In diesem Fall werden die Vorschüler, die in einer Umgebung mit wenigen Risiken unbeaufsichtigt sind, mit einer 1 kodiert. Genau so würde die Beaufsichtigung der Vorschüler durch ein etwas älteres Kind geringfügig inadäquate alternative Betreuung bedeuten und ebenfalls mit einer 1 kodiert werden. Der Achtjährige ist unbeaufsichtigt und bekommt für die kurze Dauer ebenfalls eine 1 kodiert. Das Vorhandensein von Emotionalem Missbrauch sollte ebenso bewertet werden, falls von dem Achtjährigen unangemessen hohe Verantwortungsübernahme

erwartet wird.)

- Kinder werden von ungeeigneten Babysittern betreut (z.B. minderjährig oder einer älteren Person mit leichter Behinderung).

Schweregrad 2

- Die Bezugsperson versäumt es über mehrere Stunden (ca. 3 bis 8 Stunden) das Kind angemessen zu beaufsichtigen bzw. eine adäquate Betreuungsperson zu organisieren, bei *keiner unmittelbaren* Gefahrenquelle in der Umgebung.
- Die Bezugsperson versäumt es für eine kürzere Zeitdauer das Kind angemessen zu beaufsichtigen, während es auf unsicherem Spielgelände spielt (weniger als 3 Stunden). Das Kind wird nicht angemessen beaufsichtigt, obwohl es in der Vergangenheit bereits eine Reihe problematischer Verhaltensweisen gezeigt hat (z.B. impulsives Verhalten, Hyperaktivität).

Beispiele:

- Das Kind wird häufig über den Tag hinweg allein gelassen, ohne dass eine verantwortliche Bezugsperson verfügbar ist.
- Ein Säugling oder Kleinkind wird über mehrere Stunden von einem achtjährigen Kind betreut. (Der Säugling würde 2 Punkte und das achtjährige Kind 1 Punkt auf der Skala bekommen, analog zum ersten Beispiel).
- Es wird zugelassen, dass das Kind unbeaufsichtigt in einer gefährlichen Gegend spielt (z.B. wo Glasscherben sind, in einem alten Keller oder einer Garage überhäuft mit giftigen Chemikalien, Elektrowerkzeug oder einem alten Kühlschrank).
- Das Kind wird in einen Streit mit Nachbarn verwickelt, weil es nicht genügend beaufsichtigt wird.

- Die Bezugsperson lässt einen schlafenden Säugling unter einem Jahr für ca. 15 Minuten allein.
- Die Bezugsperson lässt ein 3-jähriges Kind für ca. 30 Minuten allein.
- Die Bezugsperson lässt ein 5-jähriges Kind für ca. 1-2 Stunden allein.

Schweregrad 3

- Die Bezugsperson versäumt es das Kind über längere Zeiträume (etwa 8 bis 10 Stunden) angemessen zu betreuen.
- Die Bezugsperson lässt zu, dass das Kind auf unsicherem Spielgelände spielt (etwa 3 bis 8 Stunden).

Beispiele:

- Das Kind wird nachts allein gelassen (für 8 bis 10 Stunden).
- Ein sechsjähriges Kind hat sich aus der Wohnung ausgeschlossen und die Bezugsperson erscheint erst am Abend.
- Das Kind ist für einige Stunden in der Obhut einer wenig vertrauenswürdigen Betreuungsperson (die z.B. Alkohol trinkt, **Drogen nimmt** oder extrem unachtsam ist, die Bezugsperson überprüft nicht, ob die Betreuungsperson vertrauenswürdig ist).

Schweregrad 4

- Die Bezugsperson versäumt es das Kind über weitreichende Zeiträume (z.B. über Nacht oder etwa 10 bis 12 Stunden) angemessen zu betreuen.
- Die Bezugsperson lässt zu, dass das Kind in einer gefährlichen Gegend spielt, d.h. eine Gegend, in der eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, z.B. vom Auto angefahren zu werden, aus dem Fenster zu fallen, sich zu verbrennen oder zu ertrinken.
- Ein Kind mit bekanntermaßen destruktivem oder gefährlichem Hintergrund (z.B. Brandstiftung, Suizidgedanken) wird unbeaufsichtigt gelassen.

Beispiele:

- Ein Kind im Grundschulalter wird über Nacht allein gelassen.
 - Es wird zugelassen, dass das Kind an einer stark befahrenen Straße oder auf dem Dach eines verfallenen Gebäudes spielt.
 - Das Kind wird in die Obhut einer Betreuungsperson gegeben, bei der gewalttätige / sexuelle Handlungen gegenüber Kindern bekannt sind oder welche eigentlich Kontaktverbot zu dem Kind hat.
- Ein 8-jähriges Kind läuft von zu Hause weg und ist die Nacht über nicht wiederauffindbar, ohne dass die Bezugspersonen notwendige Schritte einleiten (z.B. Kontaktaufnahme zur Polizei;).

Schweregrad 5

- Die Bezugsperson versäumt das Kind über einen Zeitraum von mehr als 12 Stunden angemessen zu betreuen.
- Die Bezugsperson bringt das Kind in eine lebensbedrohliche Situation bzw. unternimmt nichts, um das Kind vor einer lebensbedrohlichen Situation zu schützen.

Beispiele:

- Ein Kind im Vorschulalter wird 24 Stunden allein gelassen.
 - Das Kind wird von Zuhause rausgeschmissen, ohne Vorbereitung eines alternativen Lebensraums.
 - Die Bezugsperson bewahrt geladene Waffen an einem Ort auf, der dem Kind zugänglich ist.
 - Ein Kleinkind (bis 3 Jahre) spielt unbeaufsichtigt in der Nähe eines Swimmingpools. (Es ist zu beachten, dass für ein Kleinkind unbeaufsichtigtes Spielen in Wassernähe als eine lebensbedrohliche Situation eingestuft wird, da eine hohe Zahl von Todesfällen durch Ertrinken bei Kindern in diesem Alter bekannt ist).
- Die Bezugsperson hält das Kind im Kleinkindalter ungesichert in größerer Höhe, z.B. über Balkonbrüstung oder aus dem Fenster.
 - Die drogenabhängige Bezugsperson schläft mehrere Tage beinahe durch und kann in der Zeit das Kind nicht beaufsichtigen.

Subtyp: Emotionale Misshandlung ¹¹– EM

Es herrscht zunehmend Konsens darüber, dass nahezu alle Fälle von Misshandlung und Vernachlässigung für die Opfer negative emotionale / psychologische Implikationen nach sich ziehen. **Demnach könnte die Schlussfolgerung gezogen werden, dass jeder Fall von Misshandlung zugleich mit emotionaler Misshandlung einhergeht. Wir haben emotionale Misshandlung von anderen Missbrauchstypen abgegrenzt, um die individuelle konzeptuelle Integrität jeder Subgruppe unseres Systems zu gewährleisten. Ein Großteil der Vorfälle, die in die Kategorie „Emotionale Misshandlung“ fallen, beziehen sich auf andauernde oder extreme Vernachlässigung der emotionalen Bedürfnisse eines Kindes.** In diese Kategorie werden auch Handlungen eingeschlossen, die schädigend sind, weil sie den jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes außer Acht lassen.

Diese Bedürfnisse umfassen folgende Bereiche, wenngleich sie nicht auf diese reduzierbar sind:

1. **Psychische Sicherheit & Geborgenheit:** Das Bedürfnis nach einem Familienumfeld, welches frei von exzessiver Feindseligkeit und Gewalt ist, sowie das Bedürfnis nach einer konstant verfügbaren und stabilen Bezugsperson. Es ist zu beachten, dass sich diese Kategorie auf das zwischenmenschliche Klima zu Hause bezieht, wohingegen sich die Mangelnde Beaufsichtigung auf Fälle bezieht, in denen die physische Umgebung des Kindes unsicher ist.
2. **Akzeptanz & Selbstwertgefühl:** Das Bedürfnis nach wohlwollender Aufmerksamkeit und der Abwesenheit von exzessiv negativer oder unrealistischer Bewertung, in Abhängigkeit des jeweiligen Entwicklungsstandes des Kindes.
3. **Altersangemessene Autonomie / Selbständigkeit:** Das Bedürfnis des Kindes, seine Umwelt und außerfamiliäre Beziehungen zu erkunden, sich innerhalb der Grenzen der elterlichen Akzeptanz, Struktur und Regeln individuell zu entwickeln, ohne dem Kind dabei unangemessene Verantwortlichkeiten oder Beschränkungen aufzuerlegen.

Es gibt Missbrauchshandlungen, die ausschließlich als „Emotionale Misshandlung“ oder in Verbindung mit anderen Subtypen von Missbrauch kodiert werden können. Um mögliche unübersichtliche Bereiche aufzuzeigen / abzugrenzen, spezifizieren wir hier die folgenden **Einschluss- und Ausschlusskriterien:**

1. Eine Schnittstelle von Emotionaler Misshandlung und Körperlicher Misshandlung betrifft die **körperliche Beschränkung bzw. Freiheitsberaubung** eines Kindes. Da Beschränkungen oder körperliche Einengungen das kindliche Autonomiebedürfnis gefährden, betrachten wir diese Handlungen als Emotionale Misshandlung. Führen Handlungen dieser Art zu körperlichen Verletzungen (z.B. Verbrennungen durch Fesselung des Kindes), würden diese als Emotionale Misshandlung und Körperliche Misshandlung gewertet werden.
Eine zweite Schnittstelle betrifft Vorfälle von Morddrohungen. Situationen, in denen Eltern versuchen ihre **Kinder durch Drohungen bzw. durch Drohgebärden zu terrorisieren**, werden als Emotionale Misshandlung gewertet. Wird dem Kind jedoch im Zuge der Drohung eine tatsächliche körperliche Verletzung zugefügt, wird diese Handlung als allein Körperliche Misshandlung gewertet.
2. Werden Umstände belegt, in denen Drohungen oder **psychischer Zwang dazu benutzt wurde, das Kind in eine sexuelle Beziehung zu verwickeln**, dann werden Sexueller Missbrauch und Emotionale Misshandlung bewertet. (Genauere Ausführungen hierzu sind

¹¹ Ein Anhang zwecks Unterscheidung zwischen emotionalem Missbrauch und emotionaler Vernachlässigung befindet sich in Arbeit.

im Abschnitt zu Sexuellem Missbrauch zu finden.)

3. Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal von Emotionaler Misshandlung gegenüber Körperlicher Vernachlässigung ist in Fällen von **Aussetzung bzw. Verlassen des Kindes** gegeben. Verlässt ein Elternteil das Kind, stellt aber angemessene Betreuung und die Erfüllung der körperlichen Bedürfnisse sicher, so wird von Emotionaler Misshandlung ausgegangen (z.B. wenn ein Elternteil das Kind bei Verwandten zurücklässt, ohne Informationen über den eigenen Aufenthaltsort zu hinterlassen). Wird das Kind ohne jegliche Vorkehrungen zur Beaufsichtigung und Verpflegung allein gelassen, so wird dies als Körperliche Vernachlässigung / Mangelnde Beaufsichtigung, Körperliche Vernachlässigung / Mangelnde Versorgung und Emotionale Misshandlung gewertet.
4. Situationen, in denen ein Kind dazu gezwungen wird, die **Hauptverantwortung für die Versorgung einer anderen Person zu übernehmen** und in denen die Kriterien der Mangelnden Beaufsichtigung zutreffen (je nach altersentsprechender Betreuungsnotwendigkeit des / der Kinder), werden als Emotionaler Missbrauch (für das beaufsichtigende Kind) und Mangelnde Beaufsichtigung (für eines oder beide Kinder) eingestuft¹².

Nicht kodiert

- Kind erlebt Ehestreit **ohne** massive psychologische oder physische Gewalt.
- Die Bezugsperson ist dem Kind gegenüber herablassend, sagt ihm z.B., dass es nervt und auf sein Zimmer gehen soll.

Schweregrad 1

- Die Bezugsperson erwartet bzw. fordert das Kind häufig dazu auf ein unangemessen hohes Maß an Verantwortung zu übernehmen (z.B. einem Schulkind wird die Verantwortung für jüngere Kinder übertragen; die Meldung muss eine eindeutige Aussage darüber enthalten, dass dem Kind die Rolle der Betreuungsperson auferlegt wurde).
- Die Bezugsperson untergräbt die Beziehungen des Kindes mit anderen, dem Kind wichtigen Personen (in dem sie z.B. häufig abfällige Äußerungen über das andere Elternteil macht).
- Die Bezugsperson erniedrigt das Kind oder verhöhnt es oft, z.B. mit Schimpfwörtern (z.B. bezeichnet das Kind als „dumm“, als „Versager“ oder „Feigling“).
- Die Bezugsperson ignoriert oder weist die Versuche des Kindes seine Aufmerksamkeit zu gewinnen zurück (z.B. die Bezugsperson reagiert grundsätzlich nicht auf das Schreien des Säuglings oder auf die Versuche eines älteren Kindes, in Interaktion zu treten).
- Die Bezugsperson verängstigt das Kind oder schüchtert es ein, um es zu disziplinieren.

Beispiele:

- Die Bezugsperson erwartet von ihrem zehnjährigen Kind Verantwortung für einen Säugling oder ein Kleinkind zu übernehmen.
- Die Bezugsperson telefoniert und lässt den Säugling über ausgedehnte Zeiträume im Kinderbettchen schreien.
- Die Bezugsperson zeigt kein Interesse an den Leistungen und Erfolgen bzw. Fortschritten des Kindes.

– Die Bezugsperson trifft Verabredungen (z.B. gemeinsame Unternehmung) mit dem Kind, die sie dann später nicht einhält oder bricht den Umgang abrupt ab.

– Die Bezugsperson zwingt Kind mit Gewalt, von ihm nicht gemochtes, ausgespucktes Essen wieder aufzunehmen oder zwingt Kind gegen seinen Willen große Mengen Nahrung aufzunehmen.

¹² Die Verantwortung muss explizit durch die Bezugsperson auf das Kind übertragen werden.

Schweregrad 2

- Die Bezugsperson lässt keine altersangemessene Sozialisierung zu, z.B. darf das Kind nicht mit Schulfreunden spielen.
- Es findet eine Rollenkehr zwischen Bezugsperson und dem Kind statt, z.B. wird erwartet, dass sich das Kind um den Erwachsenen kümmert.
- Die Bezugsperson beschneidet stetig das sich entwickelnde Streben nach Selbstbestimmung und Eigenverantwortung des Kindes, z.B. durch Bevormundung des Kindes.
- Die Bezugsperson weist das Bedürfnis nach Zuneigung und positiver Bestätigung zurück bzw. schenkt diesen Bedürfnissen keine Beachtung (z.B. wenn sich die Bezugsperson nicht auf eine positive oder liebevolle Interaktion mit dem Kind einlässt; bei diesem Mangel an Aufmerksamkeit handelt es sich um ein chronisches Verhaltensmuster).
- Die Bezugsperson lässt zu, dass das Kind einem extremen aber nicht gewalttätigen Ehestreit beiwohnt.

Beispiele:

- Die Bezugsperson ist sehr passiv und unfähig dem Aufmerksamkeitsbedürfnis des Kindes gerecht zu werden. Jegliche stattfindenden Interaktionen sind harsch und kritisch.
- Die Bezugsperson möchte nicht, dass das Kind nach der Schule das Haus verlässt, weil sie selbst einsam ist und Gesellschaft braucht.
- Die Bezugsperson schreit, schimpft und beleidigt den Partner vor dem Kind regelmäßig.
- Die Bezugsperson ermuntert ein vierjähriges Kind dazu weiterhin Windeln zu tragen, obwohl es körperlich und psychisch in der Lage wäre, die Toilette zu benutzen.
- Die Bezugsperson droht im Affekt vor dem Kind den Partner umzubringen.

Schweregrad 3

- Die Bezugsperson wirft dem Kind vor, Schuld an Ehe- oder Familienproblemen zu sein, z.B. sagt dem Kind, es sei Schuld an der Scheidung vom Partner. Die Bezugsperson legt es durch unangemessene oder exzessiv hohe Ansprüche darauf an, dass sich das Kind ungenügend fühlt oder dass es scheitert.
- Die Bezugsperson spricht eine ernste und überzeugende Drohung aus das Kind zu verletzen.
- Die Bezugsperson beschimpft das Kind mit entwürdigenden Worten (z.B. „Schlampe“, „Hure“, „nutzlos“).
- Die Bezugsperson fesselt Hände und Füße des Kindes über einen Zeitraum (etwa 2 bis 5 Stunden), wobei das Kind *nicht unbeaufsichtigt* ist¹³.
- Die Bezugsperson setzt das Kind extremen, unvorhersagbaren und / oder unangemessenen Handlungen aus, z.B. Gewalttaten anderen Familienmitgliedern gegenüber, psychotischen oder paranoiden Gedanken, die in Gewalt ausarten, welche dem Kind Angst einflößt.
- Die Bezugsperson legt ein Verhaltensmuster von Ablehnung und Feindseligkeit dem Kind gegenüber an den Tag, z.B. wird das Kind beschimpft, dass es nie etwas richtig machen kann.

Beispiele:

- Die Bezugsperson schreit das Kind regelmäßig an und beschimpft es.
- Die Bezugsperson weist das Kind ständig zurück.

¹³ Wenn das Kind zusätzlich unbeaufsichtigt ist, wird eine „4“ vergeben.

- Die Bezugsperson drohte dem Kind damit, es aus dem Fenster zu werfen.
- Die Bezugsperson droht dem Kind damit, es ins Heim o. Ä. zu geben.
- Das Kind ist anwesend, wenn Bezugsperson Geschwisterkind stark körperlich misshandelt.
- Die Bezugsperson zerstört Lieblingsdinge (z.B. Kuscheltier) des Kindes.

Schweregrad 4

- Die Bezugsperson droht im Beisein des Kindes mit Selbstmord oder mit dem Verlassen des Kindes.
- Die Bezugsperson lässt zu, dass das Kind extremer häuslicher Gewalt beiwohnt, bei der die Bezugsperson ernsthaft verletzt wird¹⁴.
- Die Bezugsperson beschuldigt das Kind, der Grund für den Selbstmord oder den Tod eines Familienmitgliedes zu sein.
- Die Bezugsperson sperrt das Kind ein oder isoliert es (indem es z.B. das Kind in sein Zimmer einschließt) für 5-8 Stunden.
- Die Bezugsperson nutzt restriktive Methoden, um das Kind für weniger als 2 Stunden festzubinden oder es körperlich „stark einzuengen“, indem das Kind z.B. an einen Stuhl gefesselt oder in eine Kiste gesperrt wird. („Starke Einengung“ liegt vor, wenn Bewegungen des Kindes stark eingeschränkt oder die Temperatur, Luftzufuhr oder das Licht stark gemindert sind oder auf einem schädlichen Niveau gehalten werden.)

Beispiele:

- Das Kind wird Zeuge eines Streits, bei dem die Mutter nach einem Angriff vom Vater ins Krankenhaus muss.
- Die Bezugsperson schließt das Kind für 10 Stunden in einen Raum ein, um es für ungezogenes Verhalten zu bestrafen.
- Die Bezugsperson sagt dem Kind, dass es zur Adoption freigegeben werden soll, weil es schlecht ist.
- Die Bezugsperson holt das Kind nicht wie vereinbart ab und ist nicht erreichbar, so dass das Kind in den Kinderjugendnotdienst oder andere unbekannte Unterkunft kommt.
- Die Bezugsperson drückt den Kopf des Kindes unter Wasser. (Hierbei wurde auch zusätzlich KM 1 vergeben.)
- Die Bezugsperson vollzieht einen Selbstmordversuch, während das Kind nicht direkt dabei ist, aber die Spuren mitbekommt.

Schweregrad 5

- Die Bezugsperson vollzieht einen Selbstmordversuch im Beisein des Kindes.
- Die Bezugsperson versucht das Kind umzubringen oder droht dem Kind damit auf realistische Weise, ohne es dabei tatsächlich körperlich zu verletzen.
- Die Bezugsperson verlässt das Kind für mehr als 24 Stunden oder länger, ohne Angabe, wann bzw. ob er / sie zurückkommen wird und wo er / sie sich in der Zwischenzeit aufhält. (Es ist zu beachten, dass dabei auch die Dimensionen Mangelnde Beaufsichtigung und / oder Körperliche Vernachlässigung / Mangelnde Versorgung kodiert werden, es sei denn es werden Vorkehrungen getroffen, die den Bedürfnissen des Kindes nach körperlichem Wohlbefinden bzw. Beaufsichtigung Rechnung tragen).
- Die Bezugsperson benutzt extrem restriktive Methoden, um das Kind für mehr als zwei

¹⁴ Hier sollen nur dann beide Bezugspersonen als Täter kodiert werden, wenn das Opfer noch gut in der Lage ist, das Kind davor zu schützen, es aber nicht tut. Als Indikator für die Entscheidung kann die Häufigkeit solcher Vorfälle dienen. Bei wiederholtem Auftreten über längere Zeiträume liegt es nahe, dass das Opfer in der Zwischenzeit keine Schritte unternommen hat, um weitere Situationen abzuwenden (z.B. Anzeige).

Stunden zu fesseln oder körperlich stark einzuengen (z.B. wenn das Kind fest an einen Stuhl gebunden oder im Kofferraum eingeschlossen wird).

- Die Bezugsperson sperrt das Kind für ausgedehnte Zeiträume auf engem Raum (z.B. Toilette oder Kammer) ein (z.B. für mehr als 8 Stunden).

Beispiele:

- Die Bezugsperson kettet das Kind für zwei Tage mit einem Hundehalsband an eine Wand in der Wohnung.
- Die Mutter hinterließ die Kinder bei deren Großmutter, ohne Auskunft über ihren Aufenthaltsort und wann bzw. ob sie wiederkommen würde.
- Die Bezugsperson jagte das Kind mit dem Auto, um es zu terrorisieren. Das Kind blieb körperlich unversehrt.
- Die Bezugsperson nahm eine Überdosis Schlaftabletten in Anwesenheit des Kindes. Dem Kind wurde gesagt, dass das Leben mit ihm nicht auszuhalten sei.

Subtyp: Moralisch-rechtlich-erzieherische Misshandlung – MRE

Moralisch-rechtlich-erzieherische Misshandlung *liegt dann vor, wenn die Bezugsperson das Kind das Kind illegalen Handlungen oder anderen Aktivitäten aussetzt, welche kriminelles oder antisoziales Verhalten beim Kind fördern. bzw. involviert es in solche.*

Schweregrad 1

- Die Bezugsperson lässt zu, dass das Kind Aktivitäten von Erwachsenen beiwohnt, für die es eigentlich noch zu jung ist.

Beispiel:

- Die Bezugsperson nimmt das Kind mit auf Partys, wo Erwachsene betrunken sind oder mit in Bars/Kneipen, wo sich üblicherweise nur Erwachsene aufhalten und es sich eindeutig nicht um eine familiäre Situation handelt.¹⁵

- | |
|--|
| – Die Bezugsperson lässt zu, dass das Kind nichtaltersgerechten Medien ausgesetzt wird (z.B. Kind im frühen Schulalter spielt PC-Spiele mit FSK 16). |
|--|

Schweregrad 2

- Die Bezugsperson betreibt illegale Geschäfte unter Mitwissenschaft des Kindes (z.B. Diebstahl, Verkauf gestohlener Ware).

Beispiel:

- Das Kind war bei Drogengeschäften der Bezugsperson anwesend.

- | |
|--|
| – Die Bezugsperson konsumiert illegale Drogen in Gegenwart des Kindes. |
|--|

Schweregrad 3

- Die Bezugsperson weiß, dass das Kind in illegale Aktivitäten involviert ist, unternimmt jedoch nichts dagegen (z.B. billigt Vandalismus, Diebstahl, Alkoholkonsum).

Beispiel:

- Die Bezugsperson wurde über Ladendiebstahl des Kindes informiert, nimmt jedoch keinen Einfluss auf sein Kind.

Schweregrad 4

- Die Bezugsperson involviert das Kind in Straftaten (das Elternteil ermutigt das Kind z.B. zum Diebstahl oder gibt ihm Drogen). Teilnahme an illegalen Handlungen wird durch Erwachsene ermutigt oder erzwungen.

Beispiel:

- Die Bezugsperson ermutigt das Kind dazu Lebensmittel aus einem Supermarkt zu stehlen.

Schweregrad 5

- Die Bezugsperson bezieht das Kind in Verbrechen mit ein, z.B. in einen bewaffneten Überfall, Entführung.

Beispiel:

- Das Kind lebt in einer Wohnung / Haus, wo die Eltern selbst Drogen herstellen und / oder verkaufen. Es wird in den Verkauf von Drogen einbezogen und hat an bewaffneten Konflikten mit anderen Drogendealern teilgenommen.

¹⁵ Es ist zu beachten, dass Alkohol in Deutschland eine andere kulturelle Bedeutung als in den USA zukommt, was u.a. an der Altersgrenze für Alkoholkonsum exemplifiziert werden kann. Daher sollte dieses Beispiel nur mit dem notwendigen Fingerspitzengefühl und unter Beachtung des jeweiligen Entwicklungsalters des Kindes auf deutsche Kontexte übertragen werden.

Subtyp: Bildungsbezogene Misshandlung – BM

Bildungsbezogene Misshandlung liegt dann vor, wenn die Bezugsperson es versäumt dem Kind ein minimales Maß an Unterstützung zu geben, die es benötigt, um sich in der Gesellschaft zurecht zu finden. Das umfasst zum Beispiel, die angemessene Ausbildung des Kindes zu gewährleisten. *Die Bezugsperson sorgt nicht dafür, dass das Kind angemessen sozialisiert wird, indem es regelmäßig zur Schule geht.*

<i>Bitte beachten: Es wird immer eine Häufigkeit von mind. 2 vergeben.</i>
--

Nicht kodiert

- Einmaliges Fehlen des Kindes.
- Kind kommt immer in der 1. Stunde zu spät.

Schweregrad 1

- Das Kind darf oft zu Hause bleiben bzw. nicht zur Schule gehen, wobei die Abwesenheit nicht aufgrund von Krankheit oder anderen familiäre Notfällen (z.B. Tod eines Angehörigen) zustande gekommen ist. Abwesenheitszeiten sind weniger als 15 % der Gesamtschulzeit.

Beispiel:

- Die Bezugsperson lässt ohne Begründung 29 unentschuldigte Fehltag¹⁶ des Kindes in einem Schuljahr zu.

- Die Bezugsperson lässt zu, dass das Kind häufig deutlich zu spät kommt (mehr als 1 Std.), insgesamt weniger als 50% der Schultage.

Schweregrad 2

- Die Bezugsperson lässt zu, dass das Kind 15-25% der Schulzeit versäumt, und dies nicht aufgrund von Krankheit.

Beispiel:

- Das Kind wurde nicht in die Schule geschickt, um auf jüngere Geschwister aufzupassen. Es fehlte 9 von 45 Schultagen.

Schweregrad 3

- Die Bezugsperson behält das Kind an Schultagen zu Hause oder er weiß, dass es große Zeiträume schwänzt (26-50% im Jahr oder mehr als 16 Tage am Stück) und interveniert nicht.

Beispiel:

- Das Kind fehlt unentschuldigt drei aufeinanderfolgende Wochen in der Schule, und dies nicht aufgrund von Krankheit.

Schweregrad 4

- Die Bezugsperson lässt zu, dass das Kind mehr als 50% der Schulzeit bzw. mehr als 3 Wochen in Folge nicht zur Schule geht, wobei das Kind in der Schule angemeldet bleibt.

Beispiel:

- Die Familie ist mehrfach umgezogen. Jedes Mal bleibt das Kind bedeutende Zeiträume der Schule fern. Das Kind ist in der Schule angemeldet, hat jedoch mehr als die Hälfte des Schuljahres verpasst.

Schweregrad 5

¹⁶ Bei durchschnittlich 190 Schultagen pro Jahr in Deutschland entsprechen 15% ca. 28-29 Fehltag.

- Die Bezugsperson ermutigt das Kind, die Schule abzubrechen oder schickt es gar nicht erst zur Schule.

Beispiele:

- Die Bezugsperson hat das Kind nicht in der Schule angemeldet und es besteht kein Ruhen der Schulpflicht bzw. das Kind nimmt nicht an einem alternativen Schulprojekt teil.

– Kind lebt 2 Jahre mit Bezugsperson auf Straße.